

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	18 (1926)
Heft:	11
Rubrik:	Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Falls ein Arbeitnehmer schlechter entlohnt wird, als dies den Minimallohnbestimmungen entspricht, kann er beim Gewerbegericht Klage auf Ausbezahlung der Differenz zwischen dem bezogenen Lohn und der rechtsverbindlich festgesetzten Lohnhöhe erheben. Anderseits steht der Gewerbeinspektion das Recht zu, bei der Gewerbebehörde die Bestrafung des Arbeitgebers zu beantragen, der die Minimalbestimmungen nicht erfüllt hat, was durch die Verhängung von Bussen geschehen kann.

Die Praxis hat nun gezeigt, dass sich bei schlechter Konjunktur nur ein ganz geringer Bruchteil der Heimarbeiter getraut, wirklich die Auszahlung des festgelegten Minimallohnes zu verlangen. Eine solche Forderung hätte in den meisten Fällen den sofortigen Verlust der weiteren Beschäftigung zur Folge. Unter dem Druck der drohenden Arbeitslosigkeit ziehen viele Heimarbeiter die schlechter bezahlte Verdienstmöglichkeit der völligen Erwerbslosigkeit vor.

Auch die Ahndung der von den Arbeitgebern begangenen Verletzungen der Minimalbestimmungen ist in Zeiten schlechter Konjunktur schwierig; einmal würden sie nur mehr jene Arbeiten zur Ausführung übernehmen, bei denen die Konkurrenzbedingungen die Ausbezahlung der Mindestlohnansätze noch gestatten, und sie würden dazu übergehen, gewisse Aufträge von billigeren Arbeitskräften im Ausland ausführen zu lassen. Die Verhängung von Strafen wäre somit theoretisch wohl durchführbar, hätte aber in der Praxis eine einschneidende Verminderung der Arbeitsgelegenheit zur Folge.

Die Verfasserin kommt zum Schluss, dass sich ein mehr oder minder starres Lohnsystem nicht ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsorganismus anwenden lässt und dass namentlich in Zeiten der Arbeitsstagnation die Verhältnisse oft stärker sind als die gesetzlichen Vorschriften. Sie warnt aber ausdrücklich davor, diesen Versuch einer gesetzlichen Lohnregelung auf Grund der bisherigen Erfahrungen als gescheitert zu betrachten, da die geltenden Bestimmungen dennoch für die Heimarbeiter grosse Vorteile bieten. Der krassesten Lohndrückerei kann auch bei schlechter Konjunktur begegnet werden, und es wird möglich sein, bei besserer Lage des Arbeitsmarktes durchgreifend ein gutes Lohnniveau für die Heimarbeiterenschaft zu erzielen.



Arbeitsrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichts. Ein Arbeitgeber hatte beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich gegen die Unfallversicherungsanstalt Klage auf Rückerstattung eines Prämienbetrages erhoben, indem er geltend machte, dieser Prämienbetrag beziehe sich auf Dienstalterszulagen, die den Arbeitern vollständig freiwillig bezahlt würden und auf die ihnen kein Rechtsanspruch zustehe. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich wies diese Klage ab. Die Firma appellierte an das eidg. Versicherungsgericht, wobei sie nicht nur ihr Klagebegehren wiederholte, sondern auch geltend machte, dass sich der Streitwert nicht lediglich in dem in Frage kommenden Betrag (1145 Fr.) erschöpfe, sondern dass er sich ausserdem bemasse nach dem Interesse, das die Firma in bezug auf ihre künftigen Prämienleistungen am Ausgang des Prozesses habe. Der Streitwert übersteige deshalb die Summe von 4000 Fr. und es seien die Voraussetzungen für eine mündliche Verhandlung gegeben, zum mindesten aber müsse zu einer einlässlichen schriftlichen Eingabe Gelegenheit geboten werden.

Das eidg. Versicherungsgericht hat entschieden, dass sich der Streitwert nicht nach dem wirtschaft-

lichen Interesse der einen oder andern Prozesspartei bemisst, sondern lediglich nach dem Forderungsbetrag, den im einzelnen Fall der Kläger verlangt und die Beklagte verweigert. Es seien deshalb die Voraussetzungen für eine mündliche Verhandlung nicht gegeben; ebenso erscheine ein weiterer Schriftenwechsel nicht notwendig, da gemäss den Ausführungen der Vorinstanz die von der Firma an ihre Arbeiter gewährten Dienstalterszulagen ohne weiteres als «regelmässige Nebenbezüge» im Sinne des Art. 112, Absatz 2, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes aufzufassen seien. Die Berufung wurde deshalb abgewiesen.

*

Der als Hilfsbriefträger bei der eidg. Postverwaltung angestellte Z. begab sich nach dem Nachtessen mit einem Flobergewehr in den Wald. Er hoffte, dort etwa einen Waldkauz anzutreffen, den er hätte erlegen und nachher verkaufen wollen. Bei eintretender Dunkelheit trat er den Heimweg an, wobei er den Schaft des Gewehres abschraubte und samt dem Lauf unter dem Kittel verborgen trug. Das Gewehr, das der Kläger nicht entladen hatte, ging darauf plötzlich los und verletzte ihn oberhalb des linken Auges. Es erfolgte eine sechswöchige Spitalbehandlung, und Z. verlangte die Leistung der gesetzlichen Entschädigung von der Unfallversicherungsanstalt. Die Anstalt bestritt ihre Versicherungspflicht unter Hinweis darauf, dass gemäss Verwaltungsratsbeschluss «Jagd» und «Vergehensverhandlungen» von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen seien.

Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern schützte die Haltung der Anstalt und wies darauf hin, dass der Kläger tatsächlich bei einer von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossenen aussergewöhnlichen Gefahr verunglückt sei.

Auch das eidg. Versicherungsgericht hat die Anstalt geschützt, indem es feststellte, dass nicht nur die Hochwildjagd, sondern auch die Taljagd unter den Begriff der aussergewöhnlichen Gefahr falle. Die Frage, ob der Ausschluss der Jagd von der Versicherung dem Kläger bekannt war, könne deshalb dahingestellt bleiben, weil ihm jedenfalls bekannt sein musste, dass «Vergehensverhandlungen» (Handlungen, die unter Strafe gestellt sind) von der Versicherung ausgeschlossen sind. Da nach dem Gesetz über Jagd und Vogelschutz das Tragen zusammengeschraubter Flinten verboten ist und ausserdem der Kläger nicht im Besitz eines Jagdpatents war, liegt eine Vergehenshandlung vor, für die eine Versicherungspflicht bei einem Unfall nicht bestehe. Die Berufungsklage wurde deshalb abgewiesen.

*

Der Kläger D. hatte am 12. Mai 1923 einen Nichtbetriebsunfall erlitten, der die nachstehenden Folgen hatte. An der linken Hand fehlten der Kleinfinger und der Zeigfinger ganz, ausserdem ein Viertel des Mittelhandknochens des Kleinfingers. Quer über die Hohlhand verlief eine spannende Narbe, die die Beweglichkeit der Mittelfinger erheblich beeinträchtigte. Die beiden Finger sahen missfarben aus und waren im Vergleich zu den Gliedern der rechten Hand stark atrophisch. Der Arzt schätzte den Grad der Invalidität seit Anfang Oktober 1923 für die Dauer eines Jahres auf 50 % und von Oktober 1924 an, wenn sich der Zustand nicht ganz wesentlich verbessere, auf 25—35 % Dauerschaden.

Die Anstalt bewilligte, gestützt auf dieses Gutachten, dem Verunfallten eine Invalidenrente von 50 % vom 13. Oktober 1923 bis zum 31. Oktober 1924, und ab 1. November 1924 eine solche von 35 %.

Am 25. November 1924 gelangte der Kläger an die Anstalt mit dem Gesuch, es sei der vorjährige Rentenbescheid einer Revision zu unterziehen. Tatsächlich

hatte sich nach dem ärztlichen Bescheid der Zustand der verstümmelten Hand nicht wesentlich gebessert. Der Arzt hielt deshalb dafür, dass die Rente von 50 % um nicht mehr als 10 % gekürzt werden könne, d. h. es sei dem Verunfallten bis Ende Oktober 1926 eine Rente von 40 % zu bezahlen.

Die Anstalt hat die Revision ihres Rentenbescheides abgelehnt. Das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn hiess die Klage des Verunfallten gut und verurteilte die Anstalt zur Leistung einer Invalidenrente von 40 % vom 1. November 1924 an bis auf weiteres. Die Anstalt legte gegen diesen Entscheid Berufung ein.

Das eidg. Versicherungsgericht hat die Haltung der Anstalt geschützt, und zwar ausgehend von den folgenden Erwägungen: Nach dem ärztlichen Bericht konnte angenommen werden, dass an der verletzten Hand innert kürzester Zeit eine gewisse Besserung eintreten werde. Die Anstalt war also berechtigt, eine abgestufte Rente zuzusprechen. Sie setzte deshalb die Rente auf 50 % und nach Ablauf eines Jahres auf 35 % fest. Wenn der Kläger der Meinung gewesen wäre, dass die Besserung nicht so rasch oder nicht im erwähnten Umfang eintreten werde, hätte er gegen diesen Entscheid gerichtliche Klage einreichen müssen. Da das nicht geschah, erhielt der Rentenbefund der Anstalt Rechtskraft. Zu einer Revision eines gefällten Rentenentscheides ist aber notwendig, dass die Differenz zwischen der vorausgesehenen und der wirklich eingetretenen Besserung eine erhebliche sei; sie beträgt aber im vorliegenden Falle nur 5 %. Es könnte deshalb auf eine Revision der Rente nicht eingetreten werden.



Internationales.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Nach Beschluss der Vorstandssitzung des I. G. B. wird der *vierte internationale Gewerkschaftskongress* vom 1. bis 6. August 1927 in Paris stattfinden. Neben den ordentlichen Traktanden stehen die folgenden Fragen auf der Tagesordnung:

Der organisatorische Aufbau des I. G. B.: Internationale Hilfe bei Lohnkämpfen; Internationaler Kampf um den Achtstundentag; Die wirtschaftliche Weltlage; Die Abrüstungsfrage und der Kampf gegen Krieg und Militarismus. Daneben kommen auch Anträge auf Statutenänderung, Anträge der Landeszentralen und Angelegenheiten interner Natur zur Behandlung.

Internationale Union der Lebensmittelarbeiter. Der Internationales Union der Lebensmittelarbeiter waren nach deren Bericht Ende 1925 insgesamt 29 Landesorganisationen mit 623,876 Mitgliedern angeschlossen. Die Zahl der angeschlossenen Verbände hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2, die Mitgliederzahl um 6307 erhöht.

Nach Berufen betrachtet, gehörten der I. U. L. Ende 1925 an: 132,165 Bäcker, 30,680 Konditoren, 86,519 Brauer, 21,823 Brenner, 34,882 Schokoladenarbeiter, 52,567 Metzger und 111,931 Müller.

Es wurden von den angeschlossenen Verbänden im Jahre 1925 total 153 Bewegungen mit Arbeitseinstellung und 2608 Bewegungen ohne Arbeitseinstellung durchgeführt. Von den Streiks, an denen 34,832 Mitglieder beteiligt waren, wurden 80 mit einem vollen Erfolg, 49 mit einem Teilerfolg abgeschlossen. An den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung waren 412,558 Mitglieder beteiligt. Von diesen Bewegungen wurden 1369 mit einem vollen Erfolg, 1215 mit einem teilweisen Erfolg abgeschlossen.

Die angeschlossenen Landesverbände haben im Berichtsjahr 1925 Tarifverträge abgeschlossen, denen 134,908 Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebensmittelindustrie unterstellt sind. Insgesamt bestanden Ende 1925 17,814 Tarifverträge, denen 599,600 Arbeiter und Arbeiterinnen unterstellt waren.

Der inhaltsreiche Bericht beweist, dass von den der Internationale angeschlossenen Verbänden und von der I. U. L. selbst zielbewusste Arbeit geleistet wird und dass die internationale Organisation der Lebensmittelarbeiter auch im Jahre 1925 eine weitere Festigung erfahren hat.

Bauarbeiter-Internationale. Unter dem Vorsitz von Paeplow tagte in Lugano der Kongress der Bauarbeiter-Internationale. Aus dem Bericht des Sekretärs Käppler ging hervor, dass die Organisationen der Bauarbeiter leider immer noch eine starke Zersplitterung aufweisen. In verschiedenen Ländern sind allerdings Ansätze auf Vereinheitlichung der Bewegung verhandelt, doch wird es ziemlich viel Zeit brauchen, bis sie zur Tatsache werden kann. Der norwegische Bauarbeiterverband wurde einstimmig in die Internationale aufgenommen. Dagegen wurde die Aufnahme des russischen Bauarbeiterverbandes mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Hinsichtlich der Bekämpfung des Faschismus soll in Zukunft aktiver gearbeitet werden; es soll zugunsten der Unterstützung der italienischen Organisation von allen der Bauarbeiter-Internationale angeschlossenen Organisationen ein Extrabeitrag erhoben werden.

Internationales Buchdrucker-Sekretariat. In einem 101 Seiten umfassenden, deutsch und französisch erstatteten Bericht orientiert das Internationale Buchdrucker-Sekretariat über seine Tätigkeit im Jahre 1925.

Die verbesserte Wirtschaftslage hat auch den Arbeitsmarkt des Buchdruckergewerbes etwas entlastet: fast alle angeschlossenen Organisationen haben im Jahre 1925 ihre Organsationen festigen und ihren Mitgliederbestand erhöhen können. Angeschlossen waren dem internationalen Sekretariat insgesamt 23 Verbände mit 185,678 Mitgliedern gegenüber 22 Verbänden mit 171,235 Mitgliedern im Vorjahr.

Die erweiterte Sekretariatskommission befasste sich mit der Offsetfrage und stellte bestimmte Richtlinien auf. Ferner wurde behandelt die Frage des Anschlusses des russischen Verbandes, ohne dass nach dieser Hinsicht ein definitiver Beschluss gefasst wurde. Die laufenden Geschäfte der Internationale wurden in sechs Sitzungen der engern Sekretariatskommission erledigt.

Die Gesamteinnahmen des Sekretariats beliefen sich auf 67,535 Fr., denen Ausgaben im Betrage von 50,951 Fr. gegenüberstehen. Für die im Kampfe stehenden belgischen Buchdrucker wurden von den angeschlossenen Verbänden insgesamt 655,825 belgische Franken abgeliefert.



Ausland.

Deutschland. Das soeben erschienene, 237 Seiten umfassende *Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes* orientiert über alle wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Fragen, die im Jahre 1925 das Interesse der deutschen Gewerkschaften in Anspruch nahmen. Die Wirtschaft hat sich wieder etwas erholt, und auch in der Gewerkschaftsbewegung ist regeres Leben eingekehrt. Die Mitgliederzahl der 40 angeschlossenen Verbände betrug im Jahresdurchschnitt 4,156,451, wovon 751,585 weibliche waren. Im Vorjahr betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl 4,618,353; diese gegenüber 1925 hohe Zahl röhrt davon her, dass